

II-2704 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIII. Gesetzgebungsperiode

Präs.: 4. Juli 1973

No. 1355/J

A n f r a g e

der Abgeordneten HARWALIK, Dr. HALDER  
und Genossen  
an den Herrn Bundesminister für Justiz  
betreffend Schülerbeschreibungsbogen

In der Frage der Schülerbeschreibungsbogen haben die Abgeordneten Dr. Kaufmann und Genossen kürzlich eine Anfrage an den Bundesminister für Unterricht und Kunst gerichtet (Nr. 1120/J). In dieser Anfrage wurde ausgeführt, daß die Anforderung der Erziehungsbogen (an manchen Stellen auch Schülerbeschreibungsbogen genannt) durch Gerichte nur den Ausnahmefall darstellen soll. Sie wird wohl nach den Vorstellungen des Bundesministers für Unterricht und Kunst, der die Vernichtung dieser Bogen nach Schulabschluß angeordnet hat, überhaupt zu unterbleiben haben.

In seiner Antwort vom 13.3.1973 (1052/AB) hat der Herr Bundesminister für Unterricht und Kunst ausgeführt, die Beantwortung der Gerichtsfragebogen habe sich auf alle Schulunterlagen zu stützen, insbesondere auf die Eintragungen im Klassenkatalog, ab 1950 aber auf die Eintragungen im Erziehungsbogen. Erziehungsbogen selbst seien aber nur in ganz wenigen Fällen verlangt worden.

Das Problem, ob und wie die Schulen über ihre ehemaligen Absolventen Auskunft geben sollen, deren Erziehungsbogen bereits vernichtet worden sind, ist jedoch offen geblieben. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß immer noch der Erlaß des Justizministeriums vom 24.4.1961, Justizamtsblatt Nr. 26, besteht, der den Gerichten

- 2 -

aufträgt, die Fragebogen an die Schulleitung (StPO Formblatt Nr. 259 f) zu verwenden und in besonderen Fällen den Erziehungsbogen (Schülerbeschreibungsbogen) zu verlangen.

Kürzlich soll es in einem Bundesland vorgekommen sein, daß dem Gericht (welches sich an den oben erwähnten Erlaß des Bundesministeriums für Justiz gehalten hat) von einer Schule nicht nur die Übermittlung des Erziehungsbogens verweigert wurde (wozu die Schule nach dem entsprechenden Erlaß der Unterrichtsbehörden verpflichtet war), sondern daß auch der Fragebogen unausgefüllt zurückgestellt worden ist. Zu dieser Frage hat vor kurzem auch der Vorsteher des Jugendgerichtes Graz, OLGR Dr. Alfred Körner, in einem Artikel im "Staatsbürger" vom 19.6.1973 Stellung genommen und zum Ausdruck gebracht, daß das Vorgehen der Unterrichtsbehörden der gesetzlichen Vorschrift des § 42 JGG 1961 widerspreche, weshalb es angezeigt erscheine, für eine eheste Abhilfe Sorge zu tragen. Die gefertigten Abgeordneten wollen die in diesem Artikel gezogenen juristischen Schlußfolgerungen keineswegs in Zweifel ziehen. Es muß aber andererseits darauf hingewiesen werden, daß der eigentliche Zweck des Erziehungsbogens darin bestand, die Beobachtung der Persönlichkeitsentwicklung des Schülers in Anlage und Milieu sowie seine erzieherische Führung und Förderung auf Grund der aus der Beobachtung gewonnenen Kenntnisse und Erkenntnisse zu ermöglichen.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Justiz folgende

#### A n f r a g e :

- 1) Sind Sie bereit, allenfalls nach Herstellung des Einverständnisses mit dem Bundesminister für Unterricht und Kunst, Ihren Erlaß vom 24.4.1961, JABl Nr. 26/61, ehestens aufzuheben und durch eine neue Regelung zu er-

- 3 -

setzen, nach der die Gerichte eindeutig beurteilen können, welche Unterlagen sie von den Schulbehörden verlangen dürfen und auch erhalten werden ?

- 2) Werden Sie allenfalls den entsprechenden Fragebogen (StPO Formblatt Nr. 259 f) in geänderter Form neu auflegen lassen ?